

Satzung**der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung vom 20. Juni 1988¹**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 30. Mai 1988 die folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf:

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 -Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen- (GV. NW., 1984, Seite 475), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV NW 1987, Seite 342 ff),

§§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969, Seite 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV. NW., Seite 663).

§ 5 der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen vom 13. Januar 1981 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 4/1981, Seite 26) in der Fassung der 1. Änderung vom 20. Juni 1988 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 23/88, Seite 179).

§ 1**Allgemeines**

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung (Herstellung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen als verkehrsberuhigte Bereiche) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Verkehrsberuhigte Bereiche sind Verkehrsräume, in denen die funktionale Aufteilung so gestaltet ist, daß die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt benutzt werden können.

§ 2²**Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1) Die Stadt trägt die Kosten des Aufwandes, der darauf entfällt, daß die Allgemeinheit die Anlage in Anspruch nimmt.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand nach § 2 der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) wird für Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung wie folgt festgesetzt:

Verkehrsberuhigung in Straßenarten	<u>Vomhundertsatz bei</u>	
	erneuerungsbedürftigen Anlagen	nicht erneuerungsbedürftigen Anlagen
1. Anliegerstraßen	50	30
2. Haupteerschließungsstraßen	60	40
3. Hauptgeschäftsstraßen	70	50

(3) Für die in Abs. 2 genannten Straßenarten gelten die Begriffsbestimmungen des § 3 Abs. 4 der Straßen-

baubeitragssatzung.

§ 3**Verteilung des Aufwandes**

Der von den Beitragspflichtigen nach § 2 Abs. 2 zu tragende Aufwand ist nach Maßgabe der Straßenbaubeitragssatzung für nicht qualifizierte Gebiete zu verteilen. Bei Kerngebieten gilt der Vom-Hundert-Satz für qualifizierte Gebiete.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1985 in Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg 23/1988 S. 180

²Amtsblatt für die Stadt Duisburg 36/2001 S. 414-415

1. Änderung vom 31.10.2001

§ 2 Abs. 2 geändert